

Im Interesse unserer Standesgenossen liegt es ferner, daß eine Vorschrift erlassen wird, welche es den Prinzipalen untersagt, bei solchen Handlungsgehilfen, welche freie Station bei ihrem Prinzipale haben, eine Beschränkung der persönlichen Freiheit nach dem Geschäftsschlusse durch Hausordnungen oder andere Vorschriften, wie sie für das Gefinde erlassen sind, eintreten zu lassen.

Es ist noch nicht lange erst vorgekommen, daß ein Kaufmann seinem Handlungsgehilfen, der in seinem Hause freie Station hatte, das Ausgehen nach einer bestimmten Abendstunde untersagte und damit vor Gericht durchdrang. Derartige Vorkommnisse sind unseres Standes einfach unwürdig; in dem Lebensalter, in welchem sich Gehilfen zu befinden pflegen, hat die väterliche Zucht des Prinzipals, die Lehrlingen und Dienstboten gegenüber angebracht sein mag, zweckmäßig ein Ende.

Gegenüber den Bestrebungen von solchen Prinzipalen, welche bei dem großen Angebot von Arbeitskräften entwürdigende Vertragsbedingungen zu vereinbaren pflegen, empfiehlt es sich, dem Absatz 1 des § 58 eine Bestimmung anzufügen, wonach die Vorschrift dieses Absatzes durch Vertrag weder aufgehoben, noch beschränkt werden darf.

Zur Hebung der vielfachen Mißstände, die sich namentlich in der Heranbildung der Lehrlinge herausgestellt haben, erlauben wir uns folgende Vorschriften vorzuschlagen:

Zu § 68 Absatz 4:

Der Lehrherr ist verpflichtet, auf seine Kosten dem Lehrlinge, welcher nur Volksschulbildung genossen hat, die Zeit zum Besuche einer Handelslehranstalt zu gewähren.

Zu § 69, Absatz 1:

Die Mindestdauer der Lehrzeit beträgt zwei Jahre.

Es wird nicht nötig sein, darzulegen, daß eine längere Dauer der Lehrzeit und die den Lehrlingen gebotene Möglichkeit, sich fachwissenschaftlich auszubilden, in hervorragender Weise dem gesamten Handelsstande dienlich sind.

Schon mit der Pflicht des Lehrherrn, dem Lehrlinge Unterweisungen zu geben, hängt es zusammen, daß er sich nicht durch eine übergroße Zahl von Lehrlingen die Ueberwachung jedes einzelnen und seiner Leistungen unmöglich macht. Hiergegen wird aber vielfach arg gesündigt und im pekuniären Interesse des Prinzipals häufig eine Zahl von Lehrlingen gehalten, die mit der Zahl der Gehilfen in gar keinem Verhältnis steht. Dieser Uebelstand führt zu dem übermäßigen Angebot von Arbeitskräften, das so nachteilig auf die soziale Lage unseres Standes wirkt, und ist entschieden gesetzgeberisch zu bekämpfen. Wenn es nicht angemessen erscheinen sollte, die zulässige Zahl der Lehrlinge in einem Betriebe, in welchem ein Gehilfe überhaupt nicht angestellt wird, überhaupt (etwa auf 2) festzusetzen und in den anderen Betrieben mit Gehilfen das Zahlenverhältnis dieser zu den Lehrlingen (etwa wie ein Lehrling auf drei Gehilfen) zu normieren, so sollte doch eine ausdrückliche Vorschrift des Gesetzes besagen, daß die Anstellung von Lehrlingen nur in einem dem Umfange des Betriebes und der Zahl der gegen Gehalt beschäftigten Mitarbeiter entsprechenden Maße zulässig ist.

Leipzig, den 1. Oktober 1896.

In größter Hochachtung ergebenst:

Der Vorstand

des Allgem. Deutschen Buchhandlungs-Gehilfen-Verbandes.

Kleine Mitteilungen.

Deutscher Handelstag. — Der Ausschuß des deutschen Handelstages trat am 8. d. M. in Berlin unter dem Vorsitz des Geheimen Kommerzienrats Frenzel zusammen. Die Tagesordnung war wie folgt festgestellt:

1. Vorbereitung der für den 15. Oktober und folgende Tage

in Aussicht genommenen außerordentlichen Plenarversammlung (Verteilung der Referate und Feststellung der dem Plenum zu unterbreitenden Beschlusanträge.) Für diese Versammlung war als einziger Punkt der Tagesordnung in Vorschlag gebracht: »Verhandlungen über den Entwurf eines neuen Handelsgesetzbuchs«.

Außerdem war auf die Tagesordnung der Ausschuß-Sitzung zwecks eventueller Beschlußfassung gesetzt:

2. Besprechung über die Behandlung des

»Gesetzentwurfs über die preussischen Handelskammern« und des zur Veröffentlichung gelangten »Gesetzentwurfs betreffend die Abänderung von Arbeiter-Versicherungsgesetzen«.

3. Abänderung der Konkursordnung betreffs der Vorschriften über Behandlung gezogener und nicht acceptierter Wechsel.

4. Antrag Düsseldorf: Der Handelstag möge bei der Reichsregierung dahin vorstellig werden, daß auf Grund internationaler Uebereinkommen fracht- und zollfrei expedierte Bahnsendungen, welche aus irgend einem Grunde nicht zur Ablieferung gelangen, unter Zurückstattung der Zollgebühren dem Absender wieder zugestellt werden können.

5. Geschäftliches.

6. Einführung eines amtlichen Wörterbuchs für Telegramme in verabredeter Sprache (Antrag Hamburg).

Bei Erörterung des ersten Punktes der Tagesordnung wurden zunächst die folgenden Referenten für die Behandlung des Entwurfs eines Handelsgesetzbuchs in der Plenarversammlung ernannt: Für die §§ 1—93 Herr Seligmann, Mitglied der Handelskammer Köln, als Stellvertreter Herr Geh. Kommerzienrat Michels-Köln. Für die §§ 94—164 und 306—314 Herr Geh. Kommerzienrat Michel-Mainz, als Stellvertreter Herr Deußen, Präsident der Handelskammer Krefeld. Für die §§ 165—305 Herr Justizrat Dr. Nießer-Berlin, als Stellvertreter Herr Geh. Kommerzienrat Frenzel-Berlin. Für die §§ 315—446 Herr Kommerzienrat Weidert-München, als Stellvertreter Herr Soetbeer, Syndikus der Handelskammer Hamburg.

Verbotene Bücher. — Die Polizeidirektion in Bremen versandte an die dortigen Buchhändler die nachfolgende heftographierte Mitteilung, die im Interesse des Sortimentbuchhandels überall zur Nachahmung empfohlen werden darf, da die Beschlagnahmen und Beurteilungen von Büchern zur Zeit nur unvollständig bekannt werden. Die meisten der unten angeführten Bücher sind übrigens in diesem Blatte schon als beschlagnahmt gemeldet. Die Mitteilung lautet:

Polizei-Direktion Bremen.

Durch rechtskräftiges Urteil des Landgerichts I. Berlin, vom 29. Juni d. J., ist auf Einziehung folgender Druckschriften erlannt worden:

- 1) Das Geheimnis des Ceremonienmeisters. Von Karl Fürst von ... Hofroman aus der jüngsten Vergangenheit. Verlag von Casar Schmidt in Zürich.
- 2) Kavalierehre und Frauenmacht. Von Dr. Karl Römer. Hofroman aus der Gegenwart. Verlag von Casar Schmidt in Zürich.
- 3) Norbert Norson, Leben und Lieben in Rom 1810/11.
- 4) Wilhelm II. und die Revolution von oben; der Fall Koge, des Räthfels Lösung. Verlag von Casar Schmidt in Zürich.
- 5) L'Empereur Guillaume II et la révolution par en haute; l'affaire Kotze par Fritz Friedmann.*) Paris 1896, Paul Ollendorff éditeur.
- 6) Verschlungene Wege. Zwei Erzählungen von Meta Altenstein. Verlag von Scherer & Co. in Buchs.
- 7) Highlife. Eine Hofgeschichte aus neuerer Zeit, von Justus Burghardt. Verlag von Scherer & Co. in Buchs.
- 8) Der deutsche Kaiser und die Postamatilla, von Dr. Fritz Friedmann.

NB. Sämtliche Druckschriften, außer ad 5, die von Paris versandt wurde, werden versucht von Casar Schmidt in Zürich in Deutschland einzuführen.

Bremen, den 12. September 1896.

Wagenschieffer,
Kr.-Komm.

Die Censur in Rußland. — Ueber die russische Censur in Polen plaudert der dänische Aesthetiker Georg Brandes in der Wiener »Zeit« sehr interessant. Die Zeitungen müssen vor dem Druck sämtliche Korrekturabzüge der Behörde vorlegen. Fast alle Artikel, in denen wirklich etwas gesagt wird, sind daher darauf berechnet, beim ersten Durchlesen nicht verstanden zu werden. Die Sprache ist abstrakt, unbestimmt, zweideutig. Das Lesepublikum

*) Wie wir aus einer Anzeige des Herrn Verlegers Paul Ollendorff in Paris in heutiger Nummer d. Bl. erfahren, ist dieses Buch wieder freigegeben worden. Red.